

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 65 (1990)
Heft: 4: Renovieren / Sanieren

Rubrik: ABZ

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geranienaktion

Die Gartenbaugenossenschaft Zürich führt dieses Jahr eine Geranienaktion durch. Wer seinen Balkon mit diesen den ganzen Sommer hindurch attraktiv blühenden Pflanzen schmücken will, kann am

- Freitag, 4. Mai, 8 bis 17 Uhr
- Samstag, 5. Mai, 8 bis 16 Uhr
- Freitag, 11. Mai, 8 bis 17 Uhr
- Samstag, 12. Mai, 8 bis 16 Uhr

bei der GGZ im Möbli (an der Wehntalerstrasse, bei Nr. 709) seine Balkonkistli bepflanzen lassen. In diesen Kistli noch vorhandene alte, unbrauchbar gewordene Erde sowie nicht mehr verwendbare Pflanzen samt Wurzelballen können an Ort und Stelle zur Kompostierung deponiert werden. Es können auch Blumenkistli gekauft werden.

In dieser «wohnen»-Nummer finden Sie ein Inserat der Gartenbaugenossenschaft. Wenn Sie von dieser Aktion Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte den im Inserat enthaltenen Talon an die GGZ (nicht an die ABZ). So ermöglichen Sie die Menge der bereitzustellenden Geranien richtig abzuschätzen.

Wir empfehlen unseren Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern, diese Gelegenheit zum Schmücken ihrer Balkone und damit auch ihrer Kolonie zu benutzen. Schön wäre es, wenn sich jeweils einige zusammentun würden, damit nur ein Auto an die Wehntalerstrasse fahren muss statt mehrere. Vielleicht können die Koloniekommissionen diesbezüglich etwas organisieren.

Ihre Blumenkistli hängen Sie am besten innen und nicht aussen an die Balkonbrüstung. Damit vermeiden Sie unter anderem, dass beim Giessen Wasser auf den Balkon der unteren Wohnung (oder auf die dortigen Sonnenstoren) tropft. Es empfiehlt sich übrigens, angetrocknete Erde in einem ersten Durchgang nur ganz mässig zu giessen und erst dann, wenn die Erde dadurch wieder durchgehend leicht feucht geworden ist, weiteres Wasser nachzugiessen. So kann das Tropfen weitgehend vermieden werden.

Auf keinen Fall dürfen Blumenkistli einfach auf die Balkonbrüstung gestellt werden. Nicht nur könnte dadurch die Brüstung beschädigt werden, sondern es besteht die Gefahr, dass bei Sturmwind ein Kistli hinunterfällt. Das kann unter Umständen zu schwerwiegenden Unfällen oder Sachschäden führen, für die der betreffende Mieter haftbar wäre.

Fensterläden

Wie aus Beobachtungen unserer Bau- und Kolonieverwalter hervorgeht, scheint eine in Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag enthaltene Vorschrift mehr und mehr in Vergessenheit zu geraten, nämlich dass die Fensterläden (Jalousien) einmal jährlich zu pflegen sind und dass diese Arbeit vom Mieter auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen ist.

Wir empfehlen Ihnen, zur Reinigung der Jalousien ein leichtes Seifenwasser zu verwenden, nicht aber aggressive Putzmittel. Letztere können die Oberfläche der Farbschicht angreifen, was zur Folge hat, dass die Läden schneller verschmutzen und schwerer zu reinigen sind und dass der Schutz des Holzes mit der Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Das früher übliche Einölen der gereinigten Jalousien ist nur bei jenen Läden sinnvoll, die mit Ölfarbe gestrichen sind. Diesbezüglich können Sie sich bei Ihrem Kolonieverwalter erkundigen. Von der Behandlung der Läden mit irgendwelchen Imprägnier- oder Glanzmitteln ist abzuraten. Derartige Behandlungen können unter Umständen zu Schäden führen, für die der Mieter haftbar wäre.

Malerarbeiten

Für die Erneuerung des Farbanstrichs in den Wohnungen besteht bei der ABZ die folgende Praxis:

Der Farbanstrich in Küchen, Wohnzimmer, Badezimmern und Korridoren wird in der Regel frühestens nach zehn, jener in den übrigen Zimmern frühestens nach fünfzehn Jahren erneuert. Dies ist für den Mieter im Normalfall nicht mit Kosten verbunden. Wenn der Mieter aber durch sein Verhalten bewirkt hat, dass ein zusätzlicher Arbeitsaufwand nötig ist, dann muss er die entsprechenden Mehrkosten bezahlen. Das gilt beispielsweise, wenn Beschädigungen repariert werden müssen, wenn vom Mieter selbst angebrachte unfachmännische Anstriche oder nicht dem ABZ-Standard entsprechende Tapeten entfernt werden müssen oder wenn der Mieter durch starkes Rauchen bewirkt hat, dass der Untergrund vor dem Anbringen des Anstrichs isoliert werden muss.

Wünscht ein Mieter eine vorzeitige Erneuerung des Farbanstrichs, so sind wir dazu ebenfalls bereit; der Mieter muss dann aber einen Kostenanteil übernehmen, welcher dem Anteil der noch nicht «konsumierten» Jahre entspricht. Wer also zum Beispiel sein Wohnzimmer nach fünf Jahren gestrichen haben will, bezahlt die Hälfte der Kosten, nach neun Jahren sind es noch zehn Prozent. Unsere Bauverwalter und der Leiter des Regiebetriebs geben im Einzelfall gerne Auskunft darüber, mit welchen konkreten Frankenträgen zu rechnen ist.

Verantwortlich für diese Seite:
Paul Sprecher, Geschäftsleiter
Allgemeine Baugenossenschaft Zürich,
Gertrudstrasse 103, 8055 Zürich
Telefon 01/461 08 55

Lehner+Walpen AG
malt - spritzt - tapeziert - beschriftet
Lehner+Walpen AG
malt - spritzt - tapeziert - beschriftet
Lehner+Walpen AG
malt - spritzt - tapeziert - beschriftet
8008 Zürich
Forchstrasse 307
Telefon 55 51 25